

VAI - Angebot und Infrastruktur
Mozartstraße 8

Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH * Mozartstraße 8 * 55118 Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtverwaltung
Amt 61.2 – Stadtplanungsamt
Postfach 3820
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 27. Juni 2013

Antw. Doz.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

OGA. Koeck

Ihr Ansprechpartner
Johannes Köck
E-Mail
johannes.koeck@mvg-mainz.de

Telefon
06131 12-6257

Telefax/Sprachbox
06131 12-6768

Datum
26 Juni 2013

Ab 28. JUNI 2013

Ihre Zeichen/Nachricht
-/-

Unsere Zeichen/Nachricht
koe/

Seite
1 von 2

**Erweiterung des Straßenbahnnetzes in der Landeshauptstadt Mainz
Planfeststellungsverfahren Mainzelbahn
hier: Erklärungen nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB und nach § 35 Abs. 5 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schmitt

wie Sie wissen, hat die MVG Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH die Feststellung des Plans für die Erweiterung des Straßenbahnnetzes in der Landeshauptstadt (Mainzelbahn) beantragt. Die Trasse verläuft auch durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans B 158 „Universitätserweiterung“. Sie ist zwar nicht mit dessen Festsetzungen, wohl aber mit den Festsetzungen des derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans „Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels – 1. Änderung (B 158/1.L.)“ zu vereinbaren.

Teile der Trasse im Bereich Marienborn bzw. zwischen Marienborn und Lerchenberg verlaufen zudem durch den Außenbereich nach § 35 BauGB.

Damit die Trasse planfestgestellt werden kann, geben wir folgende Erklärungen ab:

Wir erklären hiermit namens der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) und für ihre Rechtsnachfolger, dass die MVG die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans anerkennt. Sie wird ihre Rechtsnachfolger vertraglich dazu verpflichten, die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans ebenfalls nach § 33 BauGB schriftlich anzuerkennen und diese Verpflichtung so zu übertragen, dass alle Rechte der Stadt Mainz in vollem Umfang erhalten bleiben.


Soweit die Betriebsanlagen der neuen Trasse im Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet werden müssen, verpflichtet sich die MVG, die baulichen Anlagen im Falle einer dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH



Jochen Erlhof



i.A. Johannes Köck